

Geschäftsverzeichnissnr. 3317
Urteil Nr. 166/2005 vom 16. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. Dezember 2004 in Sachen P. De Clerck gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Auderghem, dessen Ausfertigung am 7. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verteidigungsrechte und dem Recht auf ein faires Verfahren, wie verankert in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits den Adressaten der von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen, die mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist anfängt am Tag, an dem der Brief bei der Post aufgegeben wird, und somit bevor sie imstande sind, tatsächlich davon Kenntnis zu erhalten, und andererseits den anderen Adressaten von Verwaltungsentscheidungen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist erst anfängt am Tag, an dem die Post den Brief an der Adresse des Empfängers anbietet, und somit erst zum Zeitpunkt, an dem sie imstande sind, tatsächlich Kenntnis vom Inhalt der Entscheidung zu erhalten? »;

2. « Verstößt Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verteidigungsrechte und dem Recht auf ein faires Verfahren, wie verankert in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits den Adressaten der von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen, die mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist anfängt am Tag, an dem der Brief bei der Post aufgegeben wird, und somit bevor sie imstande sind, tatsächlich davon Kenntnis zu erhalten, und andererseits den Adressaten der gleichen Entscheidungen, deren Notifikation mittels einer persönlichen Aushändigung geschieht, bei denen die Rechtsmittelfrist erst bei dieser persönlichen Aushändigung anfängt, und somit erst zum Zeitpunkt, an dem sie imstande sind, tatsächlich Kenntnis vom Inhalt der Entscheidung zu erhalten? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 1976) in der durch das Gesetz vom 12. Januar 1993 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist; dieser Artikel 71 besagt:

« Jeder kann beim Arbeitsgericht Klage erheben gegen einen auf ihn bezogenen Beschluss über individuelle Unterstützung, der vom Rat eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst worden ist.

Dasselbe gilt, wenn eines der Organe des Zentrums seit dem Empfang eines Antrags eine Frist von einem Monat hat verstreichen lassen, ohne einen Entschluss zu fassen. Diese einmonatige Frist läuft in dem in Artikel 58 § 3 Absatz 1 genannten Fall ab dem Tag der Übermittlung.

Die Klage muss innerhalb eines Monats erhoben werden, zu rechnen entweder ab dem Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, oder ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Entscheidung oder ab dem Datum des Verstreichens der im vorherigen Absatz angegebenen Frist.

Durch die Klage wird der Beschluss nicht suspendiert.

[...] ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach zwei Behandlungsunterschieden zwischen einerseits den Adressaten der Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten der gleichen Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie persönlich überreicht werden (zweite präjudizielle Frage), und andererseits den Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten von Verwaltungsentscheidungen, die im Rahmen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten notifiziert werden (erste präjudizielle Frage).

Während für die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, die Rechtsmittelfrist ab der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post beginnt, also bevor sie tatsächlich davon Kenntnis nehmen

könnten, beginnt die Rechtsmittelfrist nach Darlegung des vorlegenden Richters für die anderen, in den beiden präjudiziellen Fragen erwähnten Adressaten zu dem Zeitpunkt, wo sie tatsächlich den Inhalt der Entscheidung zur Kenntnis nehmen könnten.

B.3. Was die erste präjudizielle Frage betrifft, würde nach Darlegung des vorlegenden Richters die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen, die durch Einschreibebrief notifiziert würden, im Vergleich zu den Adressaten von Entscheidungen der Sozialversicherungseinrichtungen, auf die das Gesetz vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten Anwendung finde, diskriminiert. Nach Darlegung des vorlegenden Richters stehe fest, dass zur Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1995 die Notifikationen erst wirksam würden und die Rechtsmittelfristen erst begännen am Datum der Vorlage des Einschreibebriefes an der Adresse des Betroffenen.

B.4. Was die zweite präjudizielle Frage betrifft, stehe nach Darlegung des vorlegenden Richters fest und gehe ausdrücklich aus der Lesung der fraglichen Bestimmung hervor, dass der Beginn der Rechtsmittelfrist je nach der Weise der Notifikation der angefochtenen Verwaltungsentscheidung unterschiedlich sei; wenn die Entscheidung persönlich gegen Empfangsbestätigung überreicht werde, beginne die Frist am Datum dieser Empfangsbestätigung; wenn die Entscheidung per Einschreibebrief bei der Post notifiziert werde, beginne die Frist am Datum der Hinterlegung des Briefes durch das ÖSHZ bei der Post.

In diesen Auslegungen durch den vorlegenden Richter prüft der Hof, ob die fragliche Bestimmung gegebenenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.5. Da in den beiden präjudiziellen Fragen Kritik am Beginn der Rechtsmittelfrist geübt wird, je nachdem, ob der Adressat tatsächlich die Entscheidung, die er anfechten möchte, zur Kenntnis nehmen kann oder nicht, werden die beiden Fragen gemeinsam geprüft.

B.6.1. Das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren schreibt die Mitteilung von Entscheidungen über individuelle Hilfe per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung an die Person, die dies beantragt, vor.

Artikel 62*bis* des Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der durch das das Gesetz vom 13. Juni 1985 eingefügten und durch das Gesetz vom 5. August 1992 abgeänderten Fassung besagt:

«Die Entscheidung über individuelle Hilfe, die vom Sozialhilferat oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst wird, wird der Person, die Hilfe beantragt hat, per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung auf die gegebenenfalls vom König festgelegte Weise übermittelt.

Die Entscheidung wird begründet und enthält den Hinweis auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, auf die Rechtsmittelfrist, die Form des Antrags, die Adresse der zuständigen Rechtsmittelinstanz und den Namen der Dienststelle oder der Person, an die man sich im öffentlichen Sozialhilfezentrum wenden kann, um Erläuterungen zu erhalten ».

B.6.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 1993 « zur Ausführung von Artikel 62*bis* Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » sieht somit vor, dass jede Entscheidung über individuelle Hilfe « der Hilfe beantragenden Person binnen acht Tagen nach der Beschlussfassung mitgeteilt wird ».

B.7.1. Die in Artikel 71 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 vorgesehene « Mitteilung » ist folglich als Mitteilung einer Verwaltungsentscheidung an den Betroffenen - im vorliegenden Fall per Einschreibebrief oder persönlich zu Händen - zu verstehen. Diese « Mitteilung » unterscheidet sich somit von der Notifikation durch Gerichtsbrief, die in Artikel 32 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist und nur für Verfahrensakte gilt.

B.7.2. Die dem Hof unterbreitete These unterscheidet sich also von derjenigen, die zum Urteil Nr. 170/2003 geführt hat, so dass die darin festgehaltene Lösung nicht allgemein auf die Notifikation von Verwaltungsentscheidungen ausgedehnt werden kann, durch die der Empfänger über eine solche Entscheidung informiert werden soll, während kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich jedoch ausschließlich auf « von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffene Entscheidungen », das heißt auf Entscheidungen, die das in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren festgelegte Grundrecht betreffen, wie das Recht, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ». Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit und mit der Begrenzung der Prüfung auf die Art von Entscheidungen, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen sind, werden diese geprüft.

B.8.1. Absatz 3 von Artikel 71 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 wurde durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft » ersetzt.

Dieses Gesetz diente insbesondere dazu, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ÖSHZen über die Gewährung von Sozialhilfe und des Existenzminimums zu vereinheitlichen, indem die für Sozialhilfe bestehenden Provinzialkammern abgeschafft und die gesamten Streitsachen den Arbeitsgerichten anvertraut wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, SS. 6-8).

B.8.2. Die Formulierung der fraglichen Bestimmung ist das Ergebnis einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

In Bezug auf die Rechtsmittelfrist für Entscheidungen über individuelle Hilfe sah der Gesetzesvorentwurf die Einlegung des Rechtsmittels « innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Entscheidung » vor (ebenda, SS. 16 und 28).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates drückte zunächst die Auffassung aus, dass « Absatz 3 des Entwurfs, wonach das Rechtsmittel innerhalb eines Monats ‘ nach dem Empfang ’ der Entscheidung eingelegt werden muss, nicht ausreichend präzise ist, um alle Streitigkeiten bezüglich des Datums, an dem die Rechtsmittelfrist beginnt, auszuschließen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, S. 41), und regte an, Absatz 3 von Artikel 71 des Entwurfs durch den heute bestehenden Text zu ersetzen.

B.9. Das öffentliche Sozialhilfezentrum kann zwar die Weise der Mitteilung - « Mitteilung » durch Einschreibebrief oder persönliche Überreichung - der Entscheidung an den Betroffenen wählen, doch die Mitteilung dieser Entscheidung, die durch Artikel 62*bis* des Gesetzes vom 8. Juni 1976 vorgeschrieben ist, setzt voraus, dass die Verwaltungsentscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird, damit die Mitteilung als vollzogen gilt.

Diese Erwägung gilt umso mehr, wenn mit der « Mitteilung » der Entscheidung, wie es in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, eine Rechtsmittelfrist beginnt.

B.10. Es ist zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht vom Verhalten der Parteien abhängt. Die Wahl des Datums der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post als Zeitpunkt des Beginns der Rechtsmittelfrist beinhaltet jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes der Adressaten, da die Rechtsmittelfristen ab einem Zeitpunkt laufen, wo die Adressaten den Inhalt des Schreibens noch nicht zur Kenntnis nehmen konnten.

B.11. Das Ziel der Vermeidung von Rechtsunsicherheit könnte ebenso sicher erreicht werden, wenn die Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat die Entscheidung zur Kenntnis nehmen konnte, das heißt an dem Datum, an dem das Schreiben mit großer Wahrscheinlichkeit an seinem Wohnsitz vorgelegt wurde, ungeachtet des Datums, an dem er gegebenenfalls das Schreiben bei der Post abgeholt hat.

Dieses Datum ist im Übrigen dasjenige, an dem, sofern es keine anders lautende Bestimmung gibt, die « Mitteilung » einer Verwaltungsentscheidung als vollzogen gilt, wobei es zu den Merkmalen einer Notifikation gehört, dass der Inhalt des zugestellten Aktes dem Adressaten zur Kenntnis gebracht wird.

B.12. Insofern in der fraglichen Bestimmung festgelegt ist, dass die Rechtsmittelfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibebriefes, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, beginnt, schränkt sie in unverhältnismäßiger Weise die Verteidigungsrechte des Adressaten dieser Entscheidung ein.

B.13. Im Übrigen stellt der Hof fest, dass das Gesetz vom 10. März 2005 zur Abänderung von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta der Sozialversicherten » fortan die « Sozialhilfe » in die Definition des Begriffs der « sozialen Sicherheit » einbezieht, der zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1995 gehört, so dass der in der ersten präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied seit dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 10. März 2005 nicht mehr besteht.

B.14. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt, dass die Rechtsmittelfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibens, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, anfängt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior